

Steuerliche Beurteilung und Deklaration der verschiedenen COVID-19-Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich

1. Erwerbssersatz / EO-Entschädigung (Corona-Erwerbssersatz, CEE)

Steuern: Die Corona-Entschädigungen für Erwerbsausfall infolge von Massnahmen gegen das Corona-Virus, die von den AHV-Ausgleichskassen im Jahr 2021 ausbezahlt wurden, werden als Taggelder ausgerichtet. Diese Taggelder sind ein Ersatzeinkommen und werden steuerrechtlich gleich behandelt wie andere Entschädigungen der Sozialversicherungen. Sie sind als Einkommen zu versteuern und müssen in der Steuererklärung 2021 unter Ziffer 3.4 «Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder» deklariert werden. Die Auszahlungsbelege betreffend die Corona Erwerbssersatzentschädigung der AHV-Ausgleichskasse sind der Steuererklärung beizulegen.

Sozialversicherungen: Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO) sind bei der Auszahlung von den Ausgleichskassen direkt abgezogen worden und müssen deshalb in der Steuererklärung nicht nochmals angegeben werden.

2. Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Steuern: Die von der Fachstelle Kultur des Kantons ausbezahlten Ausfallentschädigungen werden wie Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit behandelt. In der Steuererklärung müssen sie unter Ziffer 2 «Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen» gemäss Buchhaltung deklariert werden. Die Auszahlungsbelege der Fachstelle Kultur sind der Steuererklärung beizulegen.

Sozialversicherungen: Die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge (AHV/IV/EO/FAK) werden wie bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Sie werden mit der definitiven Abrechnung bei der abgabepflichtigen Person von der AHV-Ausgleichskasse direkt eingefordert.

3. Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen

Steuern: Die von der Fachstelle Kultur des Kantons ausbezahlten Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen werden wie andere Erträge behandelt. Resultiert in der Erfolgsrechnung ein Gewinn, so ist dieser zu versteuern. Die Ausfallentschädigungen müssen in der Buchhaltung der juristischen Person verbucht und entsprechend in der Steuererklärung ausgewiesen werden.

Sozialversicherungen: Sozialversicherungsrechtliche Abzüge sind nur dort relevant, wo Ausfallentschädigungen verwendet werden, um sozialversicherungspflichtige Beträge zu begleichen, also bei Löhnen. Auf die Löhne sind die entsprechenden Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

4. Nothilfe

Steuern: Die von Suisseculture Sociale ausbezahlte Nothilfe gilt als fürsorgerische Zuwendung und muss nicht versteuert werden. Die Beiträge sind also steuerfrei und müssen nicht in der Steuererklärung deklariert werden. Allerdings müssen der Steuererklärung die Auszahlungsbelege von Suisseculture Sociale beigelegt werden.

Sozialversicherungen: Es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.